

XIX. GP-NR
Nr. 116 — JA
Prs. 15. Dez. 1994

A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Kukacka, *Dr. Lukesch*
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
i.d.F. BGBl.Nr. 654/1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.7a wird die Wortfolge "der höchsten zulässigen Gesamtgewichte" geändert in "der Gesamtgewichte".
2. In § 101 Abs.1 lit.a wird die Wortfolge "das höchste zulässige Gesamtgewicht" geändert in "das Gesamtgewicht" sowie die Wortfolge "der höchsten zulässigen Gesamtgewichte" geändert in "der Gesamtgewichte".
3. In § 101 Abs.5 wird die Wortfolge "der höchsten zulässigen Gesamtgewichte" geändert in "der Gesamtgewichte".
4. In § 104 Abs.9 wird die Wortfolge "der höchsten zulässigen Gesamtgewichte" geändert in "der Gesamtgewichte".

- 2 -

Begründung:

Durch die Übernahme der in der Europäischen Union geltenden höchsten zulässigen Gesamtgewichte für Kraftfahrzeuge und Anhänger ergeben sich für die Verkehrswirtschaft enorme logistische Probleme bei der Zusammenstellung von Kraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen. So dürfte nach der derzeitigen Rechtslage beispielsweise ein auf 25 Tonnen zugelassener Dreiachs-LKW nicht mit einem auf 18 Tonnen zugelassenen Zweiachs-Anhänger zusammengehängt werden, obwohl es sich um die selben Fahrzeuge handelt, die bislang mit 22 Tonnen bzw. 16 Tonnen typisiert wurden. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, daß die in der EU geltenden Gewichtsgrenzen für Einzelfahrzeuge in Österreich dann nicht ausgenützt werden können, wenn die Fahrzeuge im Rahmen von Fahrzeugkombinationen Verwendung finden sollen. Damit können die Fahrzeuge aber auch nicht auf die in der EU und in Österreich bereits geltenden höchsten zulässigen Achslasten typisiert werden, da dies unweigerlich höhere zulässige Gesamtgewichte zur Folge hätte. In der Praxis bedeutet dies, daß österreichische Fahrzeuge im Ausland wiederholt bestraft werden, wenn durch geringfügige Verschiebungen der Ladung die im Typenschein aufscheinenden Achslasten auch nur geringfügig überschritten werden, obwohl das höchste zulässige Gesamtgewicht gar nicht erreicht wird. Mit der oben angeführten Neuregelung soll diese Schlechterstellung österreichischer Unternehmungen gegenüber ausländischen Betrieben, für die schon seit jeher die tatsächlichen Gesamtgewichte maßgebend sind, beseitigt werden.